ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Kirchner, Christian

Article — Published Version

VDSL-Netz: Zeitlich befristete 'Regulierungsfreistellung'?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kirchner, Christian (2006) : VDSL-Netz: Zeitlich befristete 'Regulierungsfreistellung'?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 86, Iss. 11, pp. 724-728, https://doi.org/10.1007/s10273-006-0585-x

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/42603

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

DOI: 10.1007/s10273-006-0585-x

Christian Kirchner

VDSL-Netz: zeitlich befristete „Regulierungsfreistellung“?

Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften“[1] eingebracht. Diese Novelle zum Telekommunikationsgesetz sieht in § 9a vor, daß „neue Märkte“ nur ausnahmsweise in die Marktregulierung nach dem Zweiten Teil des Telekommunikationsgesetzes einbezogen werden. Wie ist diese Regelung ordnungs- und wettbewerbspolitisch zu bewerten?

Zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) fand am 23. Oktober 2006 eine Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie statt, an der auch der Verfasser des nachfolgenden Artikels teilgenommen hat. Der derzeit geltende Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren sieht eine Ausschußsitzung dieses Ausschusses für den 29. November vor, des weiteren eine Befassung des Bundestags mit der Novelle am 30. November oder 1. Dezember und des Bundesrates am 15. Dezember. Theoretisch könnte, wenn Einigung erzielt wird, die Novelle zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Auch nach der Ausschußanhörung am 23. Oktober gehen die Meinungen weit auseinander. Nach § 9 TKG (2004) soll ein § 9 a eingefügt werden, der für die Einbeziehung „neuer Märkte“ in die Marktregulierung nach den Vorschriften des Zweiten Teils des Gesetzes eine Sonderregelung einführt, um Anreize für Investitionen zu schaffen und Innovationen zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt der Gesetzgeber, neue Märkte erst mit einer zeitlichen Verzögerung in die sektorspezifische Regulierung einzubeziehen, zugleich aber sicherzustellen, daß dies nicht zur langfristigen Behinderung der Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes führt.

Das Problem

Die geplante zeitlich befristete Regulierungsfreistellung des VDSL-Glasfasernetzes erregt die Geister. Ordnungspolitisch ist der Streit um die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes in Gestalt der Einfügung eines § 9a ein Grundsatzproblem: Es geht um die Setzung richtiger Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen in Deutschland. Auf europäischer Ebene geht es um den Lissabon-Prozeß, demzufolge die Europäische Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum in der Welt gemacht werden soll. Auch wenn gegenüber dem Zeitplan dieses Prozesses Skepsis angebracht erscheint, sollten jedoch alle Regulierungsmaßnahmen daraufhin untersucht werden, ob sie innovationsfördernd oder -hemmend sind und damit den Zielen des Lissabon-Prozesses gerecht werden.

Während die einen in der zeitlich befristeten Regulierungsfreistellung des neuen VDSL-Hochgeschwindigkeitsnetzes eine industriepolitische Maßnahme zugunsten der Deutschen Telekom AG (DT AG) sehen und von einem „Lex Telekom“ sprechen, betonen die anderen, daß im dynamischen Wettbewerb die Aufholzeiten der Imitationswettbewerber gegenüber dem Innovator nicht durch falsche Regulierung künstlich verkürzt werden dürfen. Dies hätte zur Folge, daß Anreize für Innovationen und Investitionen reduziert würden und der technologische Fortschritt verlangsamt würde.

Auf der einen Seite wird eine theoretische industrieökonomische Diskussion geführt, in der es um die institutionellen Voraussetzungen von dynamischem Wettbewerb geht, der als Entdeckungsverfahren neues Wissen und neue Produkte generiert. Zum anderen geht es um einen konkreten Schritt des deutschen

Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner, 62, ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches, europäisches und internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht und Institutionenökonomik an der Humboldt-Universität zu Berlin.

[1] Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 16/2581 vom 14.9.2006.

Gesetzesrahmens für die Telekommunikationsregulierung, der in die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts einzufügen ist.

Vorsprünge im dynamischen Wettbewerb als Motor von Innovationen und Investitionen

Wettbewerb ist ein dynamischer Prozeß, in dem solche Wettbewerber erfolgreich sind, die durch Produkt- und Produktionsinnovationen Vorsprünge erzielen, aus denen sie Vorreitervorteile ziehen können, bis der nachstoßende Wettbewerb diese wieder zerstört (Wettbewerb als Prozeß schöpferischer Zerstörung). Sind für Produktinnovationen vorgeschaltete Investitionen erforderlich – etwa Forschungsinvestitionen oder Investitionen in „neue Netze", die dann Voraussetzung für neue Produkte sind –, sind diese Investitionen in einem Zeitpunkt zu finanzieren und zu tätigen, in dem noch nicht absehbar ist, ob aus den folgenden Produktinnovationen ausreichende Vorteile zur Finanzierung eben dieser Investitionen generiert werden können. Der Vorreiter trägt im Wettbewerb ein spezifisches Investitionsrisiko. Dieses folgt aus der systematisch unvollständigen Information: Zum Zeitpunkt der Investition ist nicht absehbar, welche Produkte in den Markt eingeführt werden können und ob diese erfolgreich sein werden.

In Netzsektoren, in denen für Wettbewerber von Marktteilnehmern mit beträchtlicher Marktmacht qua sektorspezifischer Regulierung der Zugang zu den Netzen eröffnet wird, führt eine solche Regulierung möglicherweise zu einem Dilemma: Im Zeitpunkt der Investition kann es rechtlich ungewiß sein, ob das Unternehmen, das in „neue Netze" zu investieren beabsichtigt, mit einer Netzzugangsregulierung rechnen muß, die es Wettbewerbern ermöglicht, zeitgleich oder zeitlich nur geringfügig versetzt, mit Konkurrenzprodukten auf den nachgelagerten Märkten aufzutreten (Problem mangelnder Rechtssicherheit). Das bedeutet, daß Ungewißheit besteht, ob mit Vorreitervorteilen gerechnet werden kann, aus denen dann die Investition amortisiert werden kann. Die Rechtsunsicherheit dämpft den Anreiz für die Investition; im Extremfall reduziert sie ihn auf Null.

Man muß sich daran erinnern, daß die Netzzugangsregulierung einen Eingriff in das Eigentum des Netzbetreibers darstellt. Ein solcher Eingriff läßt sich nur in genau definierten Ausnahmefällen rechtfertigen, wenn nämlich Monopolstellungen auf nachgelagerten Märkten nur dadurch aufgebrochen werden können, daß Zugang zu existierenden Netzen gewährt wird. Eine solche Rechtfertigung baut zudem auf dem Argument auf, daß die Investitionen in diese Netze in einer Zeit getätigt worden sind, als das betreffende Unternehmen zugleich über ein Netzmonopol und ein Monopol in den nachgelagerten Märkten verfügte.

Die Netzzugangsregulierung ist ein historisches Phänomen. Übertragt man das Kalkül jedoch auf „neue Netze", greift es nur bedingt. Hier geht es darum, daß Anreize, in solche Netze zu investieren, nicht durch falsche Regulierungsvorgaben beseitigt werden dürfen. Eine Netzzugangsregulierung ist auch hier grundsätzlich denkbar. Es ist aber unabdingbar, daß diese zeitlich versetzt greift, so daß die Investitionsanreize nicht erstickt werden. Es geht letztlich um die Erhaltung von Aufholzeiten im Prozeß des dynamischen Wettbewerbs.

Startchancengleichheit gewähren?

Es könnte eingewandt werden, daß der Prozeß des Vorauseilens des Innovators und des Abschmelzens der Vorreitervorteile durch nachstoßende Wettbewerber nur dann funktionieren könne, wenn zu Beginn Startchancengleichheit gegeben sei. Dann könnte man das oben entwickelte Konzept dynamischen Wettbewerbs nicht anwenden, wenn ein ehemaliger Monopolist (incumbent) den Zugriff auf existierende Netze hat, die er aufrüsten kann, während Wettbewerber diese Möglichkeit nicht haben. In der Konsequenz würde man dann fordern, Vorreitervorteile des ehemaligen Monopolisten durch zeitnahe Zugangsregulierung zu eliminieren.

Diese Argumentation enthält zwei grundsätzliche Fehler. Im Modell des dynamischen Wettbewerbs wird Startchancengleichheit selten gegeben sein. Wettbewerber sind in der Regel dann erfolgreich, wenn sie technologisch andere Wege gehen als der Innovator. In Netzindustrien geht es um die Schaffung neuer Netze auf der Grundlage anderer Technologien (etwa Kabelnetze oder WIMAX-Anschlüsse). Dabei kommt es nicht auf Startchancengleichheit an, sondern auf die Entwicklung alternativer Technologien.

Auch aus einem zweiten Grunde geht das Argument, Vorreitervorteile des ehemaligen Monopolisten durch zeitnahe Zugangsregulierung zu eliminieren, fehl: Muß dieser potentielle Investor erkennen, daß dies geschieht, daß er im Ergebnis also die geplante Investition nicht durch Vorreitervorteile in der Zukunft amortisieren kann, wird er auf die Investition verzichten. Dann stellt der Regulierungsrahmen zwar Zugangsregulierung zu Gunsten der Wettbewerber in Aussicht. Diese kann aber mangels eines Netzes, auf das zugegriffen werden könnte, nicht greifen. Am En-

de stellen sich alle Marktteilnehmer schlechter. Die Investition in „neue Netze“, die Innovationen ermöglichen soll, unterbleibt. Damit wird die Innovationsrate drastisch gesenkt.

Risikoprämien für den Investor?

Nun könnte man aber dem Investitionsrisiko dadurch Rechnung tragen wollen, daß man bei den Zugangsentgelten spezielle Risikoprämien für den Investor vorsieht. Allerdings würde das investierende Unternehmen davon nur profitieren, wenn sich aus den neu entstehenden Märkten erfolgreiche neue Märkte entwickeln, zu denen dann auch die Wettbewerber Zugang qua Regulierung erhalten. Im Falle eines Mißerfolgs verbliebe das Risiko allein beim investierenden Unternehmen. Zudem bedeutet die Gewährung einer Risikoprämie bei der Regulierung von Zugangsentgelten eine Regulierung, die das Marktverhalten des investierenden Unternehmens einschränkt, etwa in Bezug auf die Preisgestaltung für die Produkte auf den neuen Märkten. Eine Regulierung, die sich an der Förderung von Innovationen ausrichtete, müßte auch dies in Rechnung stellen. Die Dilemmasituation wird deutlich: Zu niedrige Risikoprämien senken Investitionsanreize, zu hohe hemmen die Entwicklung neuer Märkte.

Im Grunde handelt es sich hier um eine abgeschwächte Form staatlicher Investitionslenkung. Der Staat würde das Investitionsrisiko absichern und mit weiteren Maßnahmen Innovationen fördern. Beispiele für solche interventionistischen Modelle finden sich in der japanischen Telekommunikationsregulierung, die mit den alten Instrumenten informellen Verwaltungshandelns (gyôsei shido) arbeitet. Ordnungspolitisch ist gegen ein solches Konzept einzuwenden, daß Wissen dezentral verteilt ist und nicht davon ausgegangen werden kann, daß es staatliche Stellen sind, die über ein überlegenes Wissen in Bezug auf Innovationspotentiale und -chancen verfügen. Innovationswettbewerb als Entdeckungsverfahren hat sich in der Vergangenheit gegenüber staatsinterventionistischen Konzepten immer wieder als überlegen erwiesen.

Regulatorische Rahmenbedingungen für Innovationen in deutschen Telekommunikationsmärkten

Wendet man diese industrieökonomische Argumentation auf das Problem der Zugangsregulierung in der Telekommunikationsbranche für „neue entstehende Märkte“ und „neue Märkte“ an, so liegt das konkrete Problem hier darin, Anreize für Netzinvestitionen in „neue Netze“ zu schaffen, die eine Entstehung neuer (nachgelagerter) Märkte ermöglichen.

Um von „neu entstehenden Märkten“ ausgehen zu können, muß im Zeitpunkt der Investition zumindest klar sein, daß auf der Grundlage der Qualitäten der „neuen Netze“ nur solche Produkte und Dienste angeboten werden, die nicht Produkte und Dienste auf durch existierende Netze erreichbaren Märkten substituieren. Das Problem besteht nun darin, daß im Zeitpunkt der Netzinvestition sich diese „neuen Märkte“ erst abzeichnen; es handelt sich um „neu entstehende Märkte“. Um Anreize für die Netzinvestitionen – und in der Folge für Innovationen – zu geben, muß jetzt aber bereits mit hinlänglicher Rechtssicherheit das Regulierungsregime für die später entstehenden neuen Märkte bestimmbar sein. Gegenstand der Regulierung ist nicht das „neue Netz“, sondern es sind die erst entstehenden „neuen Märkte“. Wenn von der Regulierung des VDSL-Netzes gesprochen wird, ist dies eine sprachliche Vereinfachung. Es geht um die Regulierung der neu entstehenden Märkte in Gestalt einer Zugangsregulierung zum VDSL-Netz. Aus ordnungspolitischer Perspektive geht es um Anreize, in ein neues Hochgeschwindigkeitsnetz zu investieren, um neue Märkte entstehen zu lassen. Der Rechtsrahmen muß also im Zeitpunkt der Investitionen in „neue Netze“ – genauer: im Zeitpunkt der Finanzierungsentscheidungen in Bezug auf diese Investitionen – hinlängliche Rechtssicherheit für den Investor bieten, so daß er abschätzen kann, ob er aus den Vorreitervorteilen auf den entstehenden neuen Märkten die Investition amortisieren kann.

Konkrete Schritte des deutschen Gesetzgebers

Indem der vom Gesetzgeber geplante § 9a TKG die Einbeziehung neuer Märkte in die Marktregulierung zur Ausnahme macht und für die Regulierungsbedürftigkeit die Ziele, effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Innovationen zu unterstützen, zum Maßstab erhebt, geht er in die richtige Richtung. Es wird mit einer Regelung, die, ohne „neu entstehende Märkte“ und „neue Märkte“ zu definieren, lediglich abstrakt-generell die Tatbestandsvoraussetzung für eine Regulierungsfreistellung nennt, jedoch nicht das notwendige Maß an Rechtssicherheit geschaffen, das für die betreffenden Infrastrukturinvestitionen erforderlich ist.

Der Verzicht auf eine sektorspezifische Vorabzugangsregulierung zu den Netzen, die für die Entstehung neuer Märkte erforderlich sind, ist bereits zu einem Zeitpunkt erforderlich, zu dem sich „neu entwickelnde Märkte“ abzeichnen. Die Freistellung von der Regulierung muß für einen Zeitraum erfolgen, der dem Unternehmen, das in die erforderliche Infrastruk-

tur investiert, einen Anreiz gibt, diese Investitionen zu leisten, um aus dem dadurch bewirkten Wettbewerbsvorsprung auf den dann entstehenden neuen Märkten Vorreitervorteile zu ziehen. Diese Vorreitervorteile, auf die auch im Erwägungsgrund 15 der Märkte-Empfehlung der EU Bezug genommen wird, sind Motor von Innovationen. Ein Verzicht auf eine Regulierungsfreistellung würde diesen Mechanismus zerstören. Folglich muß der Gesetzgeber die Regulierungsfreistellung sowohl für „neu entstehende Märkte“ und dann in der Folge auch für „neue Märkte“ gewährleisten.

Entscheidend für das Vorliegen eines „neuen Marktes“ ist, daß die auf diesen Märkten angebotenen Dienstleistungen und Produkte sich von den vorhandenen Marktangeboten unterscheiden (Nicht-Substituierbarkeit). Das gilt in Bezug auf die Leistungsfähigkeit, die Reichweite, die Verfügbarkeit für größere Benutzerkreise oder die Qualität. Ein „neu entstehender Markt“ ist dann gleichsam die Vorphase eines solchen „neuen Marktes“. Der letztere ist noch nicht entstanden. Es liegen aber nachprüfbare Anhaltspunkte für seine mögliche Entstehung vor.

Für „neue entstehende Märkte“ bedarf es einer Klarstellung, daß diese nicht der Marktregulierung unterliegen. Für „neue Märkte“ ist zeitlich befristet ein Verzicht auf Marktregulierung zu statuieren. Wie entsprechende Regelungen zu fassen sind, hängt davon ab, daß sie mit vorrangigem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar sein müssen, also mit dem sogenannten Neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und hier insbesondere mit der Rahmenrichtlinie und der auf ihrer Grundlage erlassenen Märkte-Empfehlung und den Marktanalyse-Leitlinien.

Kompatibilität einer deutschen Regulierungsfreistellung mit europäischem Gemeinschaftsrecht

Auf den Plan des deutschen Gesetzgebers, durch § 9a TKG eine Regulierungsfreistellung für „neue Märkte“ zu schaffen und damit das VDSL nicht der Zugangsregulierung zu unterwerfen, sofern über dieses Netz der Zugang zu diesen „neuen Märkten“ vermittelt wird, hat die für die Informationsgesellschaft zuständige Kommissarin mit der Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens reagiert. Sie sieht in der geplanten deutschen Freistellungsregelung des VDSL-Netzes einen Verstoß gegen vorrangiges Gemeinschaftsrecht. Diese Drohung ist in Deutschland nicht ohne Wirkung geblieben. So ist überlegt worden, an die Stelle der Regulierungsfreistellung den – ordnungspolitisch bedenklichen – Weg der Gewährung einer Risikoprämie zu gehen. Nun sieht aber der Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2005 vor, „die durch entsprechende Investitionen entstehenden neuen Märkte für einen gewissen Zeitraum von Regulierungseingriffen freizustellen, um für den Investor die notwendige Planungssicherheit herzustellen“.

Zudem ist es nicht Sache der Europäischen Kommission und erst recht nicht der zuständigen Kommissarin, Gemeinschaftsrecht authentisch zu interpretieren. Es handelt sich um vom Europäischen Parlament und Rat geschaffenes Recht, das von den Europäischen Gerichten, also dem Gericht Erster Instanz und dem Europäischen Gerichtshof, auszulegen ist. Die Kommission vertritt lediglich ihre eigene Position. Sie ist Teil der Exekutive. Und sie ist in der Auseinandersetzung ihrerseits Partei mit sehr akzentuierten eigenen Interessen, denn sie verfolgt die Ausweitung der Kompetenzen der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten. In diese Strategie paßt sich ein Angriff auf eine nationale Regelung zur Regulierungsfreistellung des VDSL-Netzes gut ein. Es geht hier also um ein politisch gut sichtbares Zeichen, mit dem die Kommission versucht, ihre eigene Position zu stärken.

Für den deutschen Gesetzgeber ist die Rechtsposition der Kommission nicht verbindlich. Dennoch erscheint es klug, den Gesetzgebungsvorschlag so zu formulieren, daß Friktionen mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vermieden werden. Das Reizwort für die Kommission ist die „Regulierungsfreistellung“. Nun muß man sich aber vergegenwärtigen, daß nur solche Märkte in die Marktregulierung einbezogen werden, für die Marktdefinitions- und analyseverfahren durchgeführt worden sind. Solche Verfahren sind für die in der Liste in Anhang 1 der Rahmenrichtlinie der EU genannten Märkte vorgesehen. Sollen für weitere Märkte europaweit solche Verfahren durchgeführt werden, sind diese in die Liste aufzunehmen. Bei neu entstehenden Märkten wurden allerdings keine Marktdefinitions- und -analyseverfahren durchgeführt. Also bedarf es für „neu entstehende Märkte“ keiner Regulierungsfreistellung. Eine klarstellende Norm ist erforderlich, die besagt, daß diese der Marktregulierung nicht unterliegen.

Für „neue Märkte“ können in Zukunft Marktdefinitions- und analyseverfahren durchgeführt werden. Nach dem Erwägungsgrund 15 der EU-Märkte-Empfehlung kommt für neue Märkte, auf denen Marktmacht aufgrund von „Vorreitervorteilen“ besteht, eine Regulierung grundsätzlich nicht in Betracht. Dieser Zielsetzung kann am einfachsten dadurch Rechnung getragen werden, daß die Durchführung der Markt-

definitions- und analyseverfahren für solche Märkte erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgt. Also handelt der deutsche Gesetzgeber in voller Übereinstimmung mit den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts, wenn er eine Regelung schafft, der zufolge für „neue Märkte" die Marktdefinitions- und analyseverfahren erst nach einer vom Gesetzgeber festzulegenden Zeitspanne durchgeführt werden. Im Endeffekt heißt dies, daß die Marktregulierung dann gegebenenfalls nach dieser Durchführung der Verfahren in Betracht kommt, allerdings nur dann, wenn das Problem durch Anwendung des allgemeinen Wettbewerbs- und Kartellrechts nicht gelöst werden kann (Teil des Drei-Kriterien-Tests). Mit einer solchen Lösung, die sich in voller Übereinstimmung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht befindet, schafft der deutsche Gesetzgeber für ein Unternehmen, das zum Zweck von Innovationen auf Produkt- und Dienstemärkten in „neue Netze" investiert, zwar kein Optimum an Rechtssicherheit, wohl aber ein Maß an Rechtssicherheit, das eine brauchbare Grundlage für diese Investionen darstellt. Es ist dann Sache der Bundesnetzagentur zu entscheiden, ob durch Investitionen in das VDSL-Netz sich neue Märkte entwickeln. Im Stadium der Entwicklung dieser Märkte unterliegen diese noch nicht der Regulierung. Wenn aber „neue Märkte" etabliert sind, unterliegen diese gegebenenfalls nach der Durchführung der Marktdefinitions- und -analyseverfahren dieser Regulierung.

Fazit und Ausblick

Um Anreize für Investitionen zu schaffen und Innovationen zu fördern ist die Gewährleistung von Rechtssicherheit für ein Unternehmen, das in „neue Netze" investiert, um Innovationen auf den nachgelagerten Märkten zu ermöglichen, unerläßlich. Der deutsche Gesetzgeber kann ein gutes Maß an Rechtssicherheit dadurch schaffen, daß er für „neu entstehende Märkte" klarstellt, daß diese nicht der Marktregulierung unterliegen, und daß er für „neue Märkte" regelt, wann die erforderlichen Marktdefinitions- und analyseverfahren durchzuführen sind, die notwendige – aber hinreichende – Voraussetzung für eine Marktregulierung sind. Bei einer solchen Vorschrift im deutschen Telekommunikationsgesetz handelt es sich nicht um eine „Regulierungsfreistellung"; doch wird die Rechtssicherheit erheblich verbessert. Ordnungspolitisch ist eine solche Regelung geboten, da sie richtige Anreize für Investitionen und Innovationen setzt. Dies stärkt den Standort Deutschland und liegt auf der Linie der Ziele des Lissabon-Prozesses.